

## Hinweise zur Durchführung von Proben in Musikvereinen

Handreichung für die Mitgliedsvereine des Kreis- und Stadtmusikverbandes,  
bereitgestellt durch den Landkreis Fulda (Stand: 27.05.2021)

Die **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung** des Landes Hessen  
(Stand: 29. Mai 2021) legt zwei Stufen fest, die nach Außerkrafttreten der Bundesnotbremse  
für Probenarbeit unterschiedliche Rahmenbedingungen vorgeben.

Für die Zuordnung zu den Stufen 1 und 2 gilt:

### Stufe 1

Die Bundesnotbremse tritt außer Kraft, wenn im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen  
kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 wieder unter-  
schritten wurde. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen  
Tage. Dann gelten ab dem übernächsten Tag wieder ausschließlich die Regelungen der  
Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (CoKoBeV)  
der Stufe 1.

### Stufe 2

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der  
Bundesnotbremse die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 auf-  
einanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfol-  
genden Tagen, so gelten die Regelungen der Stufe 2 der CoKoBeV ab dem nächsten Tag.

*Achtung: Beim Außerkrafttreten der Bundesnotbremse zählen nur Werktage, beim Übergang  
in Stufe 2 werden auch Sonn- und Feiertage berücksichtigt.*

*Die Regelungen gelten ab dem nächsten Tag. Bei der Bundesnotbremse ist es dagegen der  
übernächste Tag. Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zah-  
len.*

## Hinweise für Musik und Gesang

In **Stufe 1** sind Chor- und Orchesterproben **im Freien bis 100 Personen (mit Testpflicht)** unter den sonstigen unten aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

In **Stufe 2** sind Chor- und Orchesterproben **in geschlossenen Räumen bis 100 Personen (mit Testpflicht)** oder **im Freien bis 200 Personen (ohne Testpflicht)** unter den sonstigen unten aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

### Übrige Voraussetzungen für die Proben (Stufen 1 und 2):

- vollständig Geimpfte und Genesene werden bei der Personenzahl nicht eingerechnet,
- ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen muss umgesetzt werden,
- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss sichergestellt werden,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen, möglichst elektronisch, müssen erfasst werden,
- eine Mund-Nasen-Bedeckung (außer wenn das Musizieren sonst nicht möglich ist) muss getragen werden,
- es müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sein

Für Veranstaltungen mit mehr als den o.g. Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Genehmigung des Gesundheitsamtes benötigt. Die Probe wäre dann nur bei besonderem öffentlichen Interesse zulässig. Eine solche Genehmigung kann in aller Regel für Proben nicht in Aussicht gestellt werden.

Für **Kirchenmusik z.B. während des Gottesdienstes** gilt Folgendes:

**Für Musiker:** Musizieren und Gesang grundsätzlich zulässig. Die jeweiligen Hygienekonzepte sind aber zu beachten (z.B. die Vorgaben des Bistums Fulda).

**Für Gemeindegesang:** Im Außenbereich zulässig, im Innenbereich unzulässig.

Als **Hygienekonzept für den Probenbetrieb** wird **beispielhaft – nicht verbindlich!** - auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ hingewiesen:

*- Berufsmusikerinnen und -musiker bzw. Besucherinnen und Besucher von Akademien mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumenten-abhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann.*

*Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.*

*Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.*

*- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.*

*- Beim Singen ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das zulässige Chorsingen im Freien bevorzugt werden. Dennoch können bei verstärkter Lüftung und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf drei Metern kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO<sub>2</sub>-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 Metern empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.*